

# Gewissheit über die letzten Stunden

Wer entscheidet über die medizinische Behandlung, wenn ein Patient nicht mehr ansprechbar ist, und was lässt sich in einer Patientenverfügung regeln?

Von **Gabriela Baumgartner**

So ein Ende hätte der Vater nicht gewollt. Ganz bestimmt nicht. Davon waren seine beiden Töchter überzeugt. Vor wenigen Stunden war ihr Vater nach einem Schlaganfall ins Spital eingeliefert worden. Jetzt lag der 85-Jährige da, halbseitig gelähmt, nicht mehr ansprechbar, an Infusionen und Maschinen angeschlossen.

Ein aktiver Berggänger sei er gewesen, berichteten die Töchter dem behandelnden Arzt, immer unterwegs, voller Bewegungsdrang. Nach so einem Leben sei ihm ein langsames Sterben im Spital nicht zuzumuten. Man solle die lebenserhaltenden Massnahmen einstellen, forderten sie, der Vater würde sich das so wünschen.

Doch als der Patient bereits am nächsten Morgen wieder mühevoll sprechen konnte, mochte er vom Sterben vorerst nichts wissen. Natürlich sei das Leben im Spital nicht das Gelbe vom Ei, meinte er, doch er wolle unbedingt noch miterleben, wie die Enkelin die Matura bestehe und ihr Bruder in die nächste Fussballliga aufsteige.

## Nur der Patientenwille zählt

Das Beispiel wirft die Frage auf, wer denn über medizinische Massnahmen und Behandlungen bestimmt, wenn sich ein Patient dazu nicht mehr selber äussern kann. Grundsätzlich haben die Ärzte einen Behandlungsauftrag zu erfüllen: Sie ordnen alle möglichen und verhältnismässigen Massnahmen an, die das Befinden des Patienten verbessern können. Ist eine Heilung ausgeschlossen, kommen so genannte palliative Massnahmen in Betracht. Sie haben ausschliesslich die Linderung der körperlichen und seelischen Beschwerden zum Ziel.

Bei der Wahl der geeigneten Therapie sind die Ärzte an den Willen des Patienten gebunden. Ist der Patient nicht ansprechbar, müssen die Ärzte seinen mutmasslichen Willen berücksichtigen. Um diesen Willen zu ermitteln, werden meist Angehörige, Bekannte oder der Hausarzt einbezogen. Doch dürfen diese Personen nicht eigenmächtig über das Schicksal des Patienten entscheiden. Sie sollen ausschliesslich seine früher geäusserten Wünsche wiedergeben, denn einzig der Patientenwille ist entscheidend. Auch dann, wenn die Angehörigen damit nicht einverstanden sind. Doch kennen viele Menschen den mutmasslichen Behandlungswillen ihrer nächsten Angehörigen gar nicht. Das erstaunt nicht, denn niemand spricht gerne über Krankheit und Sterben. Manche Eltern mögen nicht mit ihren Kindern über

Die Vorstellung, einmal hilflos im Bett zu liegen, macht vielen Angst.

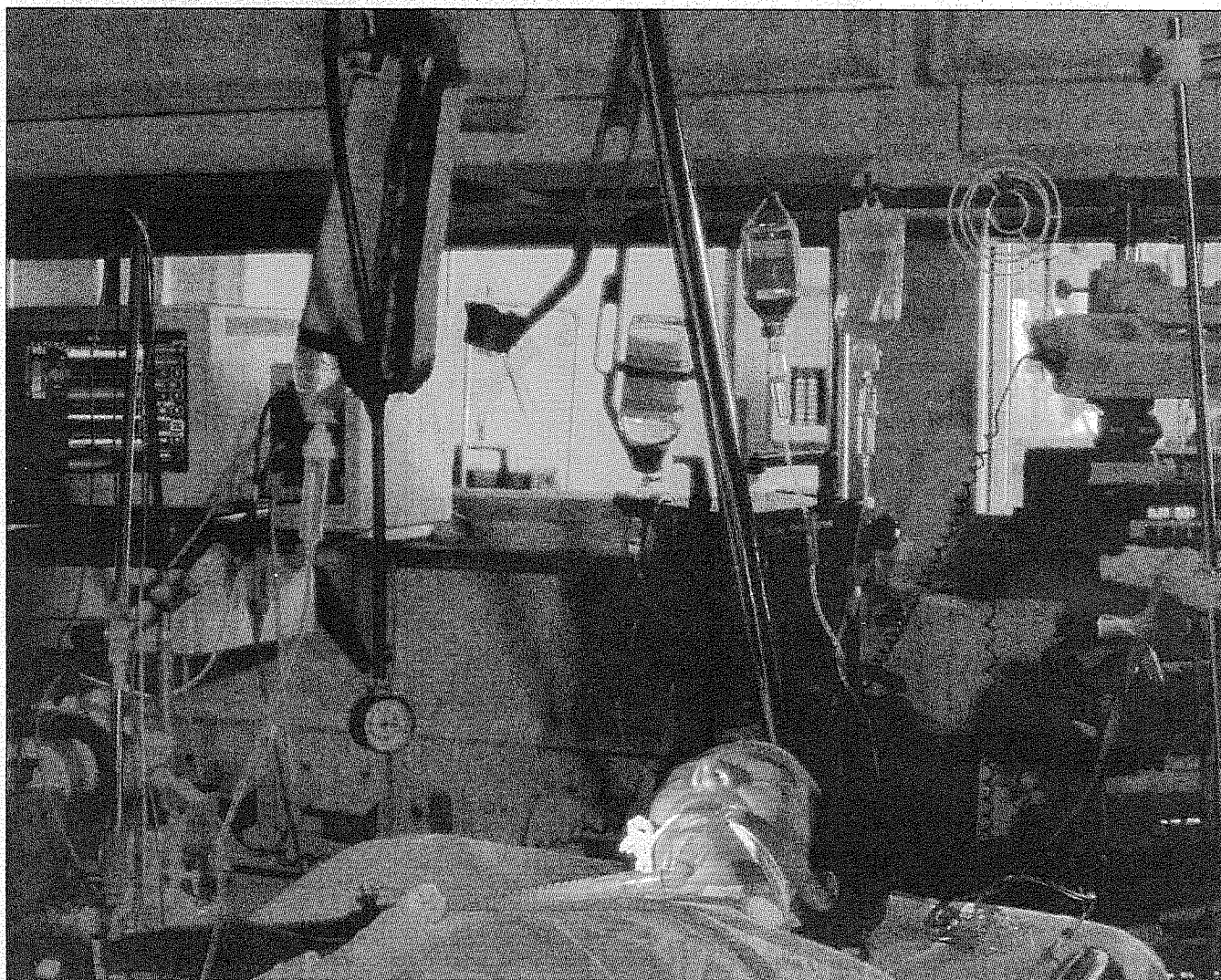


BILD VOLKER STEIGER, P. ARNOLD/OKAPIA

## In Krisensituationen entwickeln die meisten Patienten einen starken Überlebenswillen.

den letzten Lebensabschnitt sprechen, und viele junge Ehe- und Konkubinatspaare wenden sich lieber vermeintlich dringenderen Gesprächsinhalten zu. Im Notfall dann sind viele Angehörige ratlos und überfordert. Andere zweifeln noch Jahre nach dem Verlust eines nahen Menschen, ob die getroffene Entscheidung auch die richtige war.

«Wenn es mit mir zu Ende geht, will ich auf keinen Fall an Schläuchen hängen.» So wie die 80-jährige Bewohnerin eines Oberländer Altersheimes denken viele Menschen, auch jüngere. Die Vorstellung, einmal hilflos im Bett zu liegen, macht der Rentnerin Angst. Und ihrer Umgebung zur Last fallen will sie schon gar nicht. Deshalb möchte sie ihre Wünsche in einer Patientenverfügung festhalten. Doch welche Anordnungen kann sie überhaupt treffen, und wie weit sind Ärzte daran gebunden?

Patientenverfügungen sind gesetzlich (noch) nicht geregelt und deshalb lediglich ein Hinweis auf den mutmasslichen Willen des Patienten. Ärzte und Pflegepersonal respektieren solche Verfügungen, sofern der Inhalt klar ist und der Patient nichts Ungesetzliches fordert. So darf ein

Arzt keine aktive Sterbehilfe leisten, indem er zum Beispiel ein tödliches Medikament verabreicht.

## Viele Verfügungen sind unklar

In der Praxis lassen jedoch viele Verfügungen Fragen offen: Was meint zum Beispiel ein Patient damit, dass er «keine Schläuche» oder «keine lebensverlängernden Massnahmen» will? Heisst das, er will auch keine Nahrung, keine Schmerzmedikamente, keine Antibiotika? Wer eine Verfügung aufsetzen will, sollte sich unbedingt beraten lassen oder mit dem Hausarzt sprechen. In einer Patientenverfügung können auch Wünsche über den Behandlungsort festgehalten werden. Das ist sinnvoll, denn nicht jeder Behandlungsort lässt die gleichen medizinischen Massnahmen zu. Wer also verfügt, zu Hause sterben zu wollen, schliesst eine aufwändige apparatetechnische Behandlung auf der Intensivstation aus.

Problematisch ist sodann die Frage, ob eine in gesunden Tagen verfasste Patientenverfügung auch dem Willen eines später schwer Erkrankten entspricht. Viele Menschen unterschätzen ihren instinktiven Lebenswillen. In Krisensituationen revidieren erfahrungsgemäss die meisten Patienten ihren früher geäusserten Verzicht auf Behandlung und Medikamente.

So wie die greise Patientin in einem Zürcher Pflegeheim. Eines Tages verweigerte die zuckerkrankte Frau die Insulinbehandlung. Der Arzt klärte sie darüber auf, dass sie ohne Insulin nur noch ein paar Stunden zu leben hätte. Als die Schmerzen und das Unwohlsein stärker wurden, rief die Frau den Arzt und verlangte nach der Insulininjektion. Sterben wolle sie schon, meinte die 90-Jährige, aber eben nicht gerade heute.

Liegt eine aktuelle Patientenverfügung vor (sie sollte nicht älter als 2 Jahre sein) und lässt sich der Wille des Kranken daraus zweifelsfrei herauslesen, so müssen sich Ärzte und Pflegepersonal daran halten. Eine Patientenverfügung kann für Angehörige Entlastung bei wichtigen Entscheidungen, aber gleichzeitig auch Bürde sein. Schwierig wird es nämlich, wenn die Wünsche nicht nachvollziehbar sind oder wenn ungelöste Konflikte ein Loslassen erschweren. Weil das Sterben zum Leben gehört, sollte auch das Reden über die Vorstellungen über diesen letzten Abschnitt zum Leben gehören.

Vom 7. November bis zum 30. Januar findet im Stadthaus Zürich die Ausstellung «Palliative Care – leben bis zuletzt» statt.

Buchtipp: Im Reinen mit den letzten Dingen, Beobachter, 22.80 Fr.

## LESER FRAGEN

### Entfällt meine IV-Rente nach dem Wegzug?

Seit 1994 beziehe ich wegen eines Unfalls von der Invalidenversicherung eine Viertelsrente. Ich möchte nach meiner Pensionierung meinen Wohnsitz ins Ausland verlegen. Was passiert dann mit der Rente? Bekomme ich sie weiter oder wird sie mir gestrichen?

Ihre Rente würde Ihnen bei einem Wegzug ins Ausland nicht mehr ausfallen. Zwar gelten für Auslandschweizer grundsätzlich dieselben Bezugsbedingungen wie für in der Schweiz Lebende. Allerdings werden nur halbe ganze IV-Renten ins Ausland ausbezahlt. Der Bezug einer Viertelsrente (oder einer Hilflosenentschädigung) ist an Ihren Wohnsitz und an den Aufenthalt in der Schweiz gebunden. (geb)

### Schwanger: Darf mich mein Arbeitgeber kündigen?

Ich befinde mich seit April bis Ende Oktober in einem schriftlich vereinbarten Elternschaftsurlaub, wobei ich während dieser Monate den Lohn bekomme, die anderen drei Monate sind unbezahlt. Mein Arbeitgeber hat mir Ende August per E-Mail gekündigt. Darf er das? Ich meine, er hätte mir frühestens Ende Oktober, also nach Beendigung des Elternschaftsurlaubes, per Ende Dezember kündigen können. Muss ich meine Arbeitsstelle nochmals anbieten?

Nach Artikel 336c des Schweizer Obligationenrechts (OR) darf der Arbeitgeber nach Ablauf der Probezeit das Arbeitsverhältnis während der Elternschaftsurlaubszeit nicht kündigen. Eine während dieser Zeit ausgesprochene Kündigung wäre also Unzeit und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Sie ist nichtig.

Aus Ihrem Schreiben geht nicht hervor, wann Ihr Kind zur Welt gekommen ist. Eine Kündigung ist erst 16 Wochen nach der Geburt möglich, selbstverständlich muss Ihr Arbeitgeber die vereinbarte Kündigungsfrist einhalten. Sie können Ihre Arbeitskraft nicht anbieten, wenn die Kündigung während dieser 16 Wochen nach der Geburt ausgesprochen wird. Weisen Sie Ihren Arbeitgeber darauf hin, dass sie nichtig ist und demnach nicht mehr ausgesprochen werden muss.

## Haben Sie Frage

Gerne beantworten wir Ihre schriftlichen Fragen zu den Themen: Arbeitsversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Konsumrecht, Mietrecht. Wir beantworten Ihre Frage persönlich. Das kann eine gewisse Zeit dauern. Bitte haben Sie etwas Geduld.

Tages-Anzeiger, Redaktion Sozial & Sicher, Postfach 8021 Zürich

## Patientenverfügung

■ Verfassen Sie aus Beweisgründen Ihre Patientenverfügung schriftlich. Sie kann jederzeit (auch mündlich) widerrufen werden.

■ Händigen Sie nahe stehenden Personen oder Ihrem Hausarzt eine Kopie aus, und beauftragen Sie eine dieser Personen mit der Durchsetzung.

■ Besprechen Sie den Inhalt mit Ihren Angehörigen und Ihrem Arzt, oder lassen Sie sich von einer Organisation beraten (siehe Grafik). An einigen Orten können Sie Ihre Verfügung hinterlegen.

■ Eine vorgedruckte Verfügung können Sie in Ihrem Sinne abändern, oder Sie können aus verschiedenen Textstellen eine eigene Verfügung zusammenstellen.

■ Eine Patientenverfügung sollte alle 2 Jahre erneuert werden.

## Welche Organisationen geben Patientenverfügungen heraus?

GGG Begleiten Voluntas	Caritas	Dialog Ethik	Schweizerische Patientenorganisation	Verbindung Schweizer Ärzte FMH	Dignitas	Exit
Ist eine gemeinnützige Organisation mit dem Ziel, kranke Menschen und ihre Angehörige in allen Fragen um die Themen Krankheit, Pflege und Sterben zu begleiten und zu beraten. <b>Adresse:</b> Leimenstrasse 76, 4051 Basel, Telefon 061 225 55 25, www.begleiten-voluntas.ch	Das Schweizer Hilfswerk engagiert sich für verschiedene soziale Anliegen im In- und Ausland. <b>Adresse:</b> Löwenstrasse 3, Postfach, 6002 Luzern, Telefon 041 419 22 22, www.caritas.ch	Ist eine Non-Profit-Organisation, die sich für Selbstbestimmung und Autonomie der Patienten einsetzt. <b>Adresse:</b> Sonneggstrasse 88, 8006 Zürich, Telefon 01 252 42 59, www.dialog-ethik.ch	Setzt sich für die Rechte und die Selbstbestimmung von Patienten ein. <b>Adresse:</b> Zähringerstrasse 32, 8001 Zürich, Telefon 01 252 54 22, www.spo.ch	Die Berufsorganisation vertritt ihre Mitglieder in allen berufsspezifischen Angelegenheiten. <b>Adresse:</b> Elfenstrasse 18, 3006 Bern, Telefon 031 359 11 11, www.fmh.ch	Die Sterbehilfeorganisation will ihren Mitgliedern ein menschenwürdiges Leben und Sterben ermöglichen. Dignitas leistet auch Freitodbegleitung. <b>Adresse:</b> Postfach 9, 8127 Forch, Telefon 01 980 44 59, www.dignitas.ch	Die Sterbehilfeorganisation engagiert sich für die Selbstbestimmung des Menschen beim Sterben und leistet anderem Freitodbegleitung. <b>Adresse:</b> Mühlestrasse 8047 Zürich, Telefon 043 343 38 38, www.exit.ch
Voluntas berät Patienten beim Aufsetzen einer individuellen Patientenverfügung. Die Verfügung kann hinterlegt werden.	Die Verfügung und ein dazugehöriger Leitfaden kann in Deutsch, Französisch und Italienisch bestellt werden. Caritas empfiehlt, die Patientenverfügung zusammen mit Angehörigen oder mit dem Hausarzt auszufüllen.	Das «Human Document» ist eine mehrseitige Patientenverfügung zum Ausfüllen. Zu ihr gehört eine Vorsorgevollmacht. Beide Dokumente können hinterlegt werden. Der Hinterleger trägt einen Ausweis auf sich, wodurch der Zugriff auf seine Verfügung jederzeit gewährleistet ist.	Die Patientenorganisation hat ein zweiseitiges, vorgedrucktes Formular zum Ausfüllen erarbeitet. Zur Verfügung gehört eine Checkliste als Hilfe beim Ausfüllen. Der Patient kann medizinische und pflegerische Wünsche äussern und Anordnungen für nach dem Tod treffen.	Die Patientenverfügung FMH ist ein vorformuliertes Papier zum Unterschreiben. Der Patient verzichtet auf lebensverlängernde Massnahmen für den Fall, dass er seine Urteils- und Entscheidungsfreiheit unwiderruflich verloren hat.	Vereinsmitglieder erhalten eine Patientenverfügung, in der zwischen verschiedenen Behandlungswünschen gewählt werden kann. Das Mitglied beauftragt Dignitas mit der Durchsetzung der Verfügung.	Nur Vereinsmitglieder können eine Patientenverfügung ausfüllen und darin ihre geäußerten Behandlungswünsche festhalten. Wird der Patient urteilsunfähig, setzt sich für die Durchsetzung der Patientenverfügung ein.
Das Erstellen einer individuellen Patientenverfügung inklusive Beratung und Hinterlegung kostet 80 Franken.	Die Caritas-Patientenverfügung kostet 12 Franken.	Das Dokument ist gratis (Bestellungen bitte schriftlich, mit adressiertem und frankiertem C4-Couvert). Das Hinterlegen kostet 120 Franken im Jahr. Die Aktualisierung alle 2 Jahre kostet 30 Franken.	Die Verfügung kostet 7 Franken (plus 2.50 Franken für Versand).	Die Verfügung ist gratis.	Die Eintrittsgebühr beträgt 100 Franken, die Jahresgebühr mindestens 50 Franken im Jahr.	Die Verfügung ist gratis. Der Patient kann die Kopie an Vertrauenspersonen aushändigen.
<b>Vorteil:</b> Persönliche Beratung beim Aufsetzen der Verfügung sowie Hinterlegungsmöglichkeit.	<b>Vorteil:</b> Leitfaden zum Ausfüllen. <b>Nachteil:</b> Die Verfügung kann zurzeit noch nicht hinterlegt werden. Der Patient muss sie einer oder mehreren Personen seines Vertrauens	<b>Vorteil:</b> Die Patientenver-	<b>Vorteil:</b> Die Checkliste hilft beim Ausfüllen. <b>Nachteil:</b> Kann nicht hinterlegt werden. Der Patient trägt eine Karte auf sich, die auf	<b>Vorteil:</b> Einfach zum Ausfüllen, kostenlos. <b>Nachteil:</b> Die Verfügung kann nicht hinterlegt werden. Der Patient muss sie einer oder mehreren Vertrauenspersonen aushändigen. Diese	<b>Vorteil:</b> Die Verfügung kann bei Dignitas hinterlegt werden und der Patient kann Kopien an Vertrauenspersonen aushändigen.	<b>Vorteil:</b> Eine Kopie der Verfügung ist bei Exit hinterlegt. Der Patient kann die Kopie an Vertrauenspersonen aushändigen.